

schon wieder WANDLUNG....

Beitrag von „Fisch“ vom 5. Februar 2010 um 11:06

[Zitat von Balrock](#)

Beachte auch, das zur Berechnung der Nutzungsentschädigung, nur der Einkaufswert des Fahrzeuges als Berechnungsgrundlage genommen wird. Sprich der Händler Preis. Den die Entschädigung, ist ja ein Zahlung um den Verlust des Händlers auszugleichen, für die Nutzung. Also ist die Berechnungsgrundlage, der Einkaufspreis des Händlers laut Rechnung VW an ihn!

Das sind meines Erachtens gleich mehrere Falschaussagen. Wandlung ist Rückabwicklung des Kaufvertrages zwischen Händler und Kunden. Grundsätzlich hat der Kunde das Recht die mangelbehaftete Ware zurückzugeben und dafür den von ihm gezahlten Kaufpreis erstattet zu bekommen. Von diesem Kaufpreis ist ein Betrag abzuziehen, der dem Vorteil des Kunden aus der bisherigen Nutzung der Ware und der durch die bisherige Nutzung eingetretenden Wertminderung der Ware entsprechen soll, nach verschiedener Rechtsprechung bei Fahrzeugen ein Betrag x in Prozent vom Kaufpreis je 1000 km. Zur Ermittlung des zu wandelnden Betrages sind dem Kaufpreis alle weiteren Aufwendungen des Kunden für das Fahrzeug hinzuzurechnen: bspw. Zulassung Überführung, Zubehör, Darlehenskosten (Zinsen, Abschlußprovisionen) ect.

Hier handelt es sich allein um ein Rechtsverhältnis zwischen Händler und Kunde, VW spielt dabei überhaupt keine Rolle.

Und genauso habe ich 2006 meinen R5 gewandelt: Kaufpreis + sämtliches nachträglich erworbenes Zubehör (anderer Radsatz, Auspuffendrohre, schwarze Rückleuchten, Unterfahrschutz, und und und) + Darlehenskosten + Zulassungskosten waren der Wandlungsbetrag von dem die Nutzungskosten abgezogen wurden. Die Wandlung lief vollkommen unkompliziert ab, Grund dafür war sicherlich jedoch auch die Tatsache, dass ich gleichzeitig einen neuen V6TDI bestellt habe.

Nach der Wandlung des Kunden kann der Händler zunächst einmal mit dem Fahrzeug machen was er will: instand setzen und verkaufen oder gegenüber VW ebenfalls wandeln. Diese Wandlung ist jedoch allein Rechtsverhältnis des Händlers mit VW, der Kunde hat damit nichts mehr zu tun. Erst in diesem Rechtsverhältnis spielt der Händlereinkaufswert eine Rolle, dort wird nach diesem gewandelt, für den Händler kann also

eine Instandsetzung und erneute Veräußerung finanziell interessanter sein.

Viel Erfolg und lass Dich nicht mit fadenscheidigen Aussagen ins Boxhorn jagen. Der Zustand des Fahrzeugs hat zunächst einmal nichts mit dem zu wandelnden Kaufpreis zu tun sondern spielt allein bei der Aushandlung der abzuziehenden Nutzungsentschädigung eine Rolle !

Gruß Fisch